



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	08.05.2008	Vorberatung
Stadtrat	Ö	17.06.2008	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom __.__.2008 wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von 19.000 € ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Dadurch ist mit Wenigereinnahmen von ca. 10.000 € zu rechnen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass durch die Anhebung der Freigrenze weniger Anträge auf Erlass bzw. Teilerlass der Elternbeiträge durch die Erziehungsberechtigten gestellt werden, so dass die Elternbeiträge, die vorher von der Stadt Wipperfürth bei der Kindergartenfinanzierung als Mehraufwand aufzubringen waren, entfallen.

Begründung:

Am 05.12.2007 hatten sich in einem gemeinsamen Gespräch das Kreisjugendamt Gummersbach und die städt. Jugendämter Gummersbach, Radevormwald, Wiehl und Wipperfürth darauf verständigt, dass bei einem Jahresbruttoeinkommen bis zu 15.000 € kein Elternbeitrag erhoben wird. Dies hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 18.12.2007 so beschlossen. Die zuständigen politischen Gremien des Kreises und der anderen beteiligten Kommunen sind von den Verwaltungsvorschlägen abgewichen und haben die Beitragsfreigrenze auf 19.000 € Jahresbruttoeinkommen festgesetzt. Um im Kreisgebiet möglichst einheitliche Beitragsstufen festzulegen, schlägt die Verwaltung vor, die Freigrenze ebenfalls auf 19.000 € anzuheben.

Dies hat auch den Vorteil, dass vielen Erziehungsberechtigten ein umfangreiches Antragsverfahren zum Erlass des Elternbeitrages erspart bleibt.

In folgenden Punkten wurden redaktionelle Veränderungen der Satzung vorgenommen:

§ 3 (7) anstelle § 5 Abs. 1 und § 7 muss es § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 heißen.

§ 4 (2) erhält folgende Fassung:

Für Kinder im Alter bis unter 2 Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen, ausgenommen für Kinder bis unter 2 Jahren, die sich in Kindertagespflege befinden.

Ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.

Anlage:
Satzungsentwurf